



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Wann wird aus Möbeln Kunst?: USM Haller geht gegen Konkurrent Konektra vor



Beschluss vom 21. Dezember 2023, Az. I ZR 96/22).

USM Haller geht gegen Konkurrenten Konektra vor

Die in der Schweiz ansässige USM U. Schärer Söhne AG vertreibt unter der Bezeichnung "USM Haller" seit Jahrzehnten ihr modulares Möbelsystem, bei dem hochglanzverchromte Rundrohre mittels kugelförmiger Verbindungsknoten zu einem Gestell zusammengesetzt werden. In das Gestell können verschiedenfarbige Verschlussflächen aus Metall (sogenannte Tablare) eingesetzt werden. Die so geschaffenen Korpusse können beliebig kombiniert und über- oder nebeneinander angebaut werden. Der Betreiber eines Online-Shops namens "Konektra" bietet über seinen Online-Shop Ersatzteile und Erweiterungsteile für das USM Haller Möbelsystem an, die in der Form und überwiegend auch in der Farbe den Original-Komponenten von USM entsprechen. Nachdem sich die Konektra zunächst – von USM nicht beanstandet – auf das reine Ersatzteilgeschäft beschränkt hatte, nahm

Konektra in den Jahren 2017/2018 eine Neugestaltung seines Online-Shops vor, in dem sämtliche Komponenten aufgelistet wurden, die für den Zusammenbau vollständiger USM Haller Möbel erforderlich sind. Konektra bietet seinen Kunden einen Montageservice an, bei dem die gelieferten Einzelteile beim Kunden zu einem vollständigen Möbelstück zusammengefügt werden.

USM ist der Ansicht, bei dem USM Haller Möbelsystem handele es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk der angewandten Kunst, jedenfalls aber um ein lauterkeitsrechtlich gegen Nachahmung geschütztes Leistungsergebnis. USM sieht in der Neugestaltung des Online-Shops eine neue Ausrichtung des Geschäftsmodells Konektras, die darauf abziele, nicht mehr nur Ersatzteile für das Möbelsystem von USM anzubieten, sondern ein eigenes Möbelsystem herzustellen, anzubieten und zu vertreiben, das mit dem USM Möbelsystem identisch sei.

USM sieht in dem Angebot Konektras ein Plagiat. Das USM Regalsystem sei als Werk urheberrechtlich geschützt. USM hatte Konektra entsprechend auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Rechnungslegung, den Ersatz von Abmahnkosten und die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen. USM stützt die Klageanträge in erster Linie auf Urheberrecht, hilfsweise auf wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz.

OLG Düsseldorf verneint urheberrechtlichen Schutz

Das Landgericht Düsseldorf hatte der Klage 2020 zunächst ... >>> **S. 2**

Handelt es sich bei dem USM Haller Regalsystem um Kunst? Darüber streitet der Schweizer Möbelhersteller USM mit seinem Konkurrenten Konektra. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt. Nun soll der EuGH den urheberrechtlich geschützten Werkbegriff erläutern.

Der Bundesgerichtshof hat dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen vorgelegt, mit denen der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelte Begriff des urheberrechtlich geschützten Werks weiter geklärt werden soll (BGH,

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 8. Februar 2024.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle Titel auf einen Blick

SCHWERELOS

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHWERELOS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerezeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM).

**Graef Screen Productions,
Kantstraße 150,
D - 10623 Berlin**

BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!

Wir
unterstützen
Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... aus Urheberrecht überwiegend stattgegeben (LG Düsseldorf, Urteil vom 14. Juli 2020, Az. 14c O 57/19). Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte in der Berufung dagegen urheberrechtliche Ansprüche abgelehnt und lediglich Ansprüche aus Wettbewerbsrecht zuerkannt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 2. Juni 2022, Az. 20 U 259/20).

Zur Begründung hatte das OLG ausgeführt, dass es sich bei dem USM Haller Möbelsystem nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG handele. Es erfülle nicht die vom EuGH in seiner jüngeren Rechtsprechung gestellten Anforderungen an ein Werk, weil seine Gestaltungsmerkmale – auch nach dem von ihnen vermittelten Gesamteindruck – nicht Ausdruck freier kreativer Entscheidungen seien.

Die von USM erhobenen Ansprüche seien aber unter dem Gesichtspunkt des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes begründet. Das USM Haller Möbelsystem habe wettbewerbliche Eigenart, weil seine Gestaltungsmerkmale nach ihrem Gesamteindruck auf USM als Herstellerin hinwiesen. Das Angebot Konektras sei gemäß § 4 Nr. 3 Buchst. a UWG unlauter, weil es die Abnehmer in vermeidbarer Weise über die betriebliche Herkunft der angebotenen Produkte täusche.

Gegen diese Entscheidung hatten sodann beide Parteien Revision eingelegt. USM verfolgt seine vom OLG abgewiesenen urheberrechtlichen Ansprüche weiter. Konektra will die vollständige Abweisung der Klage erreichen.

Haben Möbel urheberrechtlichen Schutz?

Der BGH hat das Verfahren nun ausgesetzt und dem EuGH drei Fragen zu bestimmten Aspekten des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft enthaltenen Begriffs des Werks vorgelegt. Die richtige Auslegung ist mit Blick auf das beim Gerichtshof der Europäischen Union zum Aktenzeichen C-580/23 anhängige Vorabentscheidungsersuchen des schwedischen Berufungsgerichts für Patente und Märkte (...), das gleichfalls Fragen zum Werkbegriff aufwirft, nicht derart offenkundig, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt.

Zunächst soll durch den EuGH geklärt werden, ob das OLG Düsseldorf mit Blick auf den für Werke der angewandten Kunst ebenfalls in Betracht kommenden Schutz als Geschmacksmuster oder Design zutreffend von einem Ausnahmecharakter des Urheberrechtsschutzes mit der Folge ausgegangen sei, dass bei der Prüfung der urheberrechtlichen Originalität dieser Werke höhere Anforderungen an die freie kreative Entscheidung des Schöpfers zu stellen seien als bei anderen Werkarten. (...)

Zudem sei laut BGH bislang nicht eindeutig geklärt, ob bei der Beurteilung der Originalität nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung der Gestaltung eingetretene Umstände herangezogen werden können, wie etwa die Präsentation der Gestaltung in Kunstausstellungen oder Museen oder ihre Anerkennung in Fachkreisen. (...)

• www.wbs.legal

CureVac-Patent ungültig: Bundespatentgericht entscheidet zugunsten von BioNTech

Das BPatG hat ein grundlegendes mRNA-Impfstoffpatent von CureVac für nichtig erklärt. Im Patentstreit mit dem konkurrierenden Unternehmen BioNTech hat CureVac damit einen herben Rückschlag erlitten.

Das Bundespatentgericht hat das vom Tübinger Unternehmen CureVac AG gehaltene Grundlagenpatent "EP 1 857 122", welches entscheidend für die mRNA-Impfstofftechnologie ist, in Deutschland für nichtig erklärt, da es nach Auffassung des Gerichts nicht auf einer erfindrischen Tätigkeit beruhe und der patentrechtliche Schutz somit nicht gerechtfertigt sei (BPatG, Urteil vom 19. Dezember 2023, Az. 3 Ni 23/22 (EP)).



mRNA-Patent von CureVac für nichtig erklärt

Die Nichtigkeitsklage BioNTechs geht auf eine Verletzungsklage von wiederum CureVac zurück, die sich gegen das von BioNTech hergestellte COVID-19-mRNA Vakzin Comirnaty richtet. In dieser hatte CureVac das konkurrierende Unternehmen BioNTech vor dem Landgericht Düsseldorf u. a. aus dem Patent wegen Patentverletzung auf Auskunft, Rechnungslegung und Schadenersatz verklagt (Az. 4c O 38/22). CureVac

argumentierte, BioNTech habe bei seinem Impfstoff Comirnaty von der Pionierarbeit der Tübinger profitiert. CureVac hatte das Patent 2007 beantragt und 2010 vom Europäischen Patentamt für 20 Staaten erteilt bekommen.

Das im Jahr 2010 erteilte europäische Patent EP 1 857 122 (Streitpatent) macht es sich zur Aufgabe, ein neues System zur genetischen Vakzinierung bereitzustellen, das die mit den Eigenschaften von DNA-Vakzinen verbundenen Nachteile überwindet und die Wirksamkeit von auf RNA-Spezies basierende Therapeutika (insbesondere Impfstoffe) erhöht.

BioNTech hatte sodann vor dem BPatG gegen CureVac eine Nichtigkeitsklage nach § 81 des Bundespatentgesetzes erhoben. BioNTech war der Auffassung, dass das Patent nicht hätte erteilt werden dürfen, da der dem Patent zugrundeliegende Gegenstand nicht neu sei, zumindest aber nicht auf einer erfindrischen Tätigkeit beruhe und das Patent die (vermeintliche) Erfindung auch nicht ausführbar offenbare. CureVac trat der Klage in vollem Umfang entgegen.

Auch Moderna klagt

Bei dem angegriffenen Schutzrecht handelt es sich um ein europäisches Patent, das vom Europäischen Patentamt erteilt wurde. Das BPatG kann ein europäisches Patent nur mit Wirkung für die Bundesrepublik für nichtig erklären.

Das BPatG hat nun mit Urteil und mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland das Patent für nichtig erklärt. Das LG Düsseldorf hatte extra auf dieses Urteil gewartet und eine Entscheidung bis zum 28.12.2023 vertagt.

Gegen das Urteil kann Berufung zum Bundesgerichtshof eingelegt werden. Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils an die betreffende Partei, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

• www.wbs.legal

IHR ANWALT 24
ZIERHUT & GRAF
RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

BERATUNG IM MARKENRECHT

Das Markenrecht gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt **Christian Zierhut** und Rechtsanwalt **Hans Jürgen Klier** vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitsverfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9
80333 MÜNCHEN
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44
www.anwalt.ag

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 23 – GÜLTIG AB 1.1.2023

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudorf@rundy.de

Heffformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
175 mm breit x 262 mm hoch

Satzspiegel:

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland: E-Paper-Abo:

40,- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH